



19.08.2016

An die Geschäftsstelle des Regionalrates
- Herrn Kießling-

Durchschrift an
den Vorsitzenden des Planungsausschusses
- Herrn Hildemann-

Antrag der SPD-Fraktion für die Planungsausschuss-Sitzung am 22.9.2016

Sehr geehrter Herr Kießling,

die SPD-Fraktion bittet darum, den folgenden Antrag auf die Tagesordnung der o.g. Sitzung zu setzen:

Die Stadt Rommerskirchen hat das Büro „Blömer Berstermann“ in Düsseldorf beauftragt, die Auswirkungen der Regionalplanung auf den möglichen Konverter-Standort in Kaarst rechtlich zu beurteilen. Das Gutachten ist beigelegt.

Die Verwaltung wird gebeten, die Ergebnisse des Gutachtens zu bewerten und in der o.g. Sitzung de Planungsausschusses darüber zu berichten.

Mit freundlichen Grüßen



BLÖMER BERSTERMANN
Sozietät für öffentliches Recht

Blömer Berstermann | Berliner Allee 32 | 40212 Düsseldorf

An den Bürgermeister der
Gemeinde Rommerskirchen
Herrn Dr. Martin Mertens
Bahnstraße 51
41569 Rommerskirchen

Düsseldorf, 23.05.2016
Unser Zeichen: 41352/14-BE/LW
berstermann@b2sozietat.de

Errichtung einer Konverter-Station im Rahmen des Ultramet-Projekts der Fa. Amprion hier: Auswirkungen der Regionalplanung auf den möglichen Standort in Kaarst

Sehr geehrter Herr Dr. Mertens,

als bisheriges Ergebnis ihrer Standortsuche hat die Firma Amprion als geeigneten Standort die „Dreiecksfläche“ in Kaarst identifiziert. Der Standort weist den größtmöglichen Abstand zur Wohnbebauung auf und bietet damit das insofern geringste Konfliktpotential. Dies galt auch für die Stichleitung zum Konverter-Standort, die über unbebautes Gelände führen würde.

Der Standort ist planungsrechtlich derzeit problematisch, weil im aktuellen Regionalplan die Vorhabenfläche als Fläche für die Rohstoffgewinnung (Kiesabbau) dargestellt ist. Diese raumbedeutsame Nutzung steht derjenigen als Konverter-Standort derzeit entgegen. Dies war der Grund, warum die Firma Amprion den Standort ursprünglich nicht in Betracht gezogen hatte. Die derzeitige Präferenzierung geht davon aus, dass die regionalplanerische Darstellung entsprechend angepasst werden kann.

Derzeit steht die Neufassung des Regionalplans Düsseldorf an. Es stellt sich die Frage, welche Auswirkungen die Beibehaltung der bestehenden Darstellung für die Vorhabenfläche als Kiesabbaufläche auf die Standortsuche hätte. Dabei ist insbesondere der Frage nachzugehen, ob die bisher angewendeten Suchkriterien beibehalten und zu einer rechtmäßigen Planungsentscheidung führen können.

Bisherige Aufstellung und Gewichtung der Suchkriterien

Bereits der erste bekanntgewordene Kriterienkatalog zur Standortsuche für den nördlichen Konverter (Stand: 04.03.2014) enthielt das derzeit noch angewendete Schema mit der Aufteilung in Ausschlusskriterien, Rückstellungskriterien und Abwägungskriterien. Während die drei genannten Ausschlusskriterien zwingende rechtliche Voraussetzungen darstellen, sind die Rückstellungskriterien überwindbar. So ist als Kriterium Nr. 4 dargestellt, dass die Standortfläche mit den Zielen der Raumordnung vereinbar sein soll. Dies ist ein Kriterium, was durch entsprechende raumordnerische Entscheidung geändert werden kann.

Unterstellt, alle hier in die engere Wahl kommenden Standorte erfüllen alle Ausschluss- sowie Rückstellungskriterien (mit Ausnahme der raumordnerischen Darstellung), kommt den Abwägungskriterien entscheidendes Gewicht zu. Von den neun hierunter gefassten Einzelkriterien hat das Abstandskriterium in der Bewertung das größte Gewicht. Nach diesem Kriterium soll der Konverter-Standort in möglichst großem Abstand insbesondere zu Wohngebäuden, Freizeitgebieten sowie öffentlich genutzten Gebieten und Gebäuden liegen. In der Erläuterung (S. 9 des Kriterienkatalogs vom 14.03.2014) wird hierzu ausgeführt, dass dem Vorsorgegedanken durch den Abstand als Abwägungskriterium Rechnung getragen wird. Dagegen seien die Grenzwerte bereits mit den Ausschluss- bzw. Rückstellkriterien eingehalten. In der Sache wird – rechtlich zutreffend – ein größtmöglicher Abstand daher mit dem Vorsorgegedanken, also der Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen, Rechnung getragen. In der öffentlichen Diskussion handelt es sich aber auch um ein Akzeptanzkriterium, d. h. der Widerstand in der ortsansässigen Bevölkerung ist umso geringer, je höher der Abstand der Anlage von der nächstgelegenen Wohnbebauung ist.

Rechtliche Bewertung der Kriterien und ihrer Anwendung

Es ist rechtlich ohne Weiteres zulässig und führt zu einer sachgerechten Planungsentscheidung, wenn neben dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, der durch Ausschluss- und Rückstellungskriterien gewährleistet wird, auch dem in § 5 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG verankerten Vorsorgeprinzip Rechnung getragen wird. Bei der Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen geht es um zusätzliche über den Schutz vor konkreten Gefahren hinausgehende Anforderungen im Hinblick auf noch unbekannt langfristige Auswirkungen einer dauerhaften Immissionsdisposition. Wird ein solches Kriterium sachgerecht bei der Auswahlentscheidung berücksichtigt, ist die darauf fußende Planungsentscheidung nicht zu beanstanden. Ebenfalls ist nicht zu beanstanden, dass dem Vorsorgegedanken eine hohe Priorität in der Abwägung eingeräumt wird und damit andere Abwägungskriterien im Ergebnis verdrängt werden können.

Umsetzung des Vorsorgeprinzips nach aktuellen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften

Die im Jahr 2013 novellierte 26. Verordnung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV) sieht sowohl für Gleichstromfreileitungen,

als auch für Gleichstromanlagen Grenzwerte zum Schutz gegen umweltschädliche Umwelteinwirkungen vor.

Darüber hinaus soll dem Vorsorgegedanken dadurch Rechnung getragen werden, dass nach § 4 Anforderungen zur Vorsorge auch bei Errichtung und wesentlicher Änderung von Gleichstromanlagen zu stellen sind, wonach das Nähere eine Verwaltungsvorschrift gemäß § 48 BImSchG regelt.

Diese Verwaltungsvorschrift ist inzwischen erlassen worden und in Kraft getreten. Die allgemeine Vorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder der Bundesregierung vom 26.02.2016 regelt im Einzelnen die Umsetzung des sog. Minimierungsgebots als Teil des Vorsorgeprinzips. In diese Verwaltungsvorschrift sind aktuelle Erkenntnisse von Wissenschaft und Technik eingeflossen, die Verwaltungsvorschrift ist insoweit als sog. antizipiertes Sachverständigengutachten zu verstehen. Unabhängig davon, dass die Verwaltungsvorschrift gegenüber den zuständigen Behörden Geltung beansprucht, dürfte sie damit auch für die damit befassten Gerichte eine maßgebliche Orientierung für die Frage bieten, ob dem Vorsorgeprinzip zutreffend Rechnung getragen wurde. Dies gilt insbesondere auch deshalb, weil die Verwaltungsvorschrift auf einem aktuellen Stand ist, also aktuelle Erkenntnisse widerspiegelt.

Die Verwaltungsvorschrift unterscheidet in ihrer Anwendung nach einzelnen Anlagen, wie z. B. Freileitungen, Stromrichteranlagen, Bahnstromanlagen, Umspann- und Schaltanlagen etc. Sie legt zunächst einen sog. Einwirkungsbereich fest, der definiert ist als der Bereich, in dem die Anlage sich signifikant von den natürlichen und mittleren anthropogen bedingten Immissionen abhebende elektrische oder magnetische Felder verursacht. Nur in diesem Bereich soll das Minimierungsgebot gelten, denn in einem Bereich außerhalb des definierten Einwirkungsbereichs ist nicht mit einem insoweit bedeutsamen Effekt zu rechnen.

In der Verwaltungsvorschrift wird der Einwirkungsbereich für Stromrichteranlagen auf einen Abstand von 100 m festgelegt. Der Einwirkungsbereich von Freileitungen im Bereich von 300 kV bis 500 kV beträgt hiernach 300 m. Außerhalb dieses festgelegten Abstandes werden Minderungsmaßnahmen nicht verlangt, da – wie bereits ausgeführt – insoweit keine positiven Effekte erwartet werden.

Bei Aufstellung des Kriterienkatalogs zur Standortsuche für den nördlichen Konverter am 04.03.2014 war die Verwaltungsvorschrift noch nicht in Kraft getreten. Der entsprechende Entwurf des Bundesumweltministeriums war auch noch nicht veröffentlicht, denn die Veröffentlichung erfolgte erst Ende 2015. Folglich konnten die Vorgaben hieraus bei der Standortsuche noch nicht berücksichtigt werden. Bei einer aktualisierten Standortsuche und letztlich bei einer Planungsentscheidung sind die Vorgaben aber zwingend zu berücksichtigen. Dies hat folgende Konsequenzen:

Ein Kriterium, welches auf einen größtmöglichen Abstand von der zu errichtenden Anlagen aufbaut, ist dann rechtlich ungeeignet und führt letztlich zu einer fehlerhaften Planungsentscheidung, wenn der Abstand größer ist, als der in der Verwaltungsvorschrift definierte Einwirkungsbereich.

Konkret bedeutet dies, dass alle Abstände größer als 100 m von der Stromrichteranlage (Konverter) für die Planungsentscheidung deshalb keine Rolle spielen können, weil insoweit effektive Vorsorge nicht betrieben werden kann. Lediglich innerhalb des Bereichs von 100 m spielt das Vorsorgekriterium eine Rolle. Da nach den bisherigen Erkenntnissen alle in Betracht kommenden Standorte außerhalb des Einwirkungsbereichs des Konverters liegen, kann der Abstand als Kriterium der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen für diese Standorte keine Rolle spielen. Würde sie gleichwohl berücksichtigt, würde dies zu einer fehlerhaften Abwägungsentscheidung führen.

Mit umgekehrten Vorzeichen gilt dies für die zum Konverter führende Freileitung bzw. Stichleitung, sofern sie gebaut werden muss. Lediglich der Standort Osterath (Schaltanlage) benötigt keine zusätzliche Freileitung, da hier der entsprechende Einspeisepunkt für den nördlichen Konverter liegt. Alle anderen Standorte müssen über eine entsprechende Stichleitung bzw. eigene Zuleitung angebunden werden. Dabei spielt keine Rolle, ob die neue Leitung „auf bestehendem Gestänge mitgeführt“ oder eine bereits mitgeführte (neue) Leitung wesentlich geändert wird. Gemäß Ziff. 3.1 der Verwaltungsvorschrift bezieht sich das Minimierungsgebot auf die mitgeführte Leitung. Für die Leitung beträgt der Einwirkungsbereich aber 300 m. Dies führt dazu, dass alle möglichen Konverter-Standorte, für deren Anbindung eine Freileitung gebaut oder geändert werden muss, dann dem Minimierungsgebot unterfällt, wenn im Einwirkungsbereich dieser Freileitung (300 m) sich Wohnbebauung befindet. Dies könnte zu einer grundlegenden Neubewertung der bisherigen Standortrangfolge für den Konverter führen.

Auswirkungen auf die bisherige Rangfolge der Standorte

Der Konverter-Standort in Kaarst ist auch nach Inkrafttreten der Verwaltungsvorschrift der geeignetste Standort mit Blick auf die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen. Weder im Einwirkungsbereich des Konverters selbst, noch im Einwirkungsbereich der zuführenden Freileitung befindet sich Wohnbebauung, für die das Minimierungsgebot angewendet werden müsste.

Würde dieser Standort entfallen, weil die Regionalplanung dem weiterhin entgegenstünde, würde die Bewertung insbesondere des Standorts Osterath grundlegend überarbeitet werden müssen. Der Konverter-Standort in Osterath hat einen Abstand von mehr als 200 m zur umgehenden Wohnbebauung und diese liegt damit nicht mehr im Einwirkungsbereich. Der bisherige Ausschluss des Standorts wäre rechtlich nicht mehr haltbar, denn das Minimierungsgebot als Ausfluss des Vorsorgeprinzips könnte insoweit nicht angewendet werden. Da der Standort Osterath aber keine Anschlussleitung benötigt, fallen insoweit keine weiteren Immissionen an. Anders ist dies bei allen anderen Standorten im Suchgebiet, die jeweils entweder den Neubau einer Stichleitung oder die wesentliche Änderung einer vorhandenen Höchstspannungsfreileitung erfordern. Sobald Wohnbebauung im Einwirkungsbereich (300 m) einer solchen Freileitung liegt, wäre dem Vorsorgegedanken dadurch Rechnung zu tragen, dass dieser Standort gegenüber dem Standort Osterath als weniger geeignet beurteilt wird. Dies ergibt sich zwingend aus dem Vorsorgegedanken sowie aus den Bestimmungen der Verwaltungsvorschrift zur 26. BIm-

SchV. Jede andere Planungsentscheidung wäre rechtlich unvertretbar und würde zur Anfechtbarkeit führen.

Mit freundlichen Grüßen

(Berstermann)
Rechtsanwalt